

# Über die steuerrechtliche und steuerpolitische Bedeutung der Begriffe direkte und indirekte Steuern in der Schweiz

Von Dr. C. Higy, Sekretär der Eidg. Steuerverwaltung, Bern

Seit die Begriffe *direkte* und *indirekte* Steuern durch die Physiokraten in die Finanzwissenschaft eingeführt worden sind, wird nach einem brauchbaren Kriterium gesucht, das eine klare und eindeutige Begriffsabgrenzung ermöglicht. Die ältere Lehre hat das Unterscheidungsmerkmal in der Überwälzbarkeit der Steuer erblickt oder in der Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit. Neuere Richtungen stellen auf reine administrativtechnische Momente oder den der Steuerfähigkeit zugrunde liegenden wirtschaftlichen Tatbestand ab. Auch die Steuerrechtslehre hat der Finanzwissenschaft keinen Sukkurs zu leisten vermocht. Selbst von juristischer Seite ist zugegeben worden, dass in steuerpolitischen Unterscheidungsmerkmalen, da ein anderer brauchbarer Rückhalt fehlt, der gangbarste Weg zur Lösung der Klassifikationsfrage zu suchen sei <sup>1)</sup>.

Die geringe Übereinstimmung, die bis jetzt in der Wissenschaft erreicht wurde, und die Tatsache, dass keine der postulierten Lösungen durchschlagenden Erfolg und allgemeine Anerkennung gefunden hat, führte zu einer gewissen Skepsis gegenüber der Klassifikation in direkte und indirekte Steuern. Namhafte Finanzwissenschaftler und Juristen haben sie als zwecklos und unwissenschaftlich fallen gelassen und bekämpft. Diese Strömung hat zweifellos einen praktischen Erfolg zu verzeichnen, indem das neue deutsche Reichssteuerrecht das umstrittene Einteilungsprinzip möglichst zu vermeiden sucht. Doch macht sich neuerdings wiederum eine Gegenströmung geltend. Solange die Praxis an der Unterscheidung in direkte und indirekte Steuern festhält und die historischen Steuersysteme sich darauf gründen, sagt Gerloff, wird ihre innere Berechtigung immer wieder gesucht und geprüft werden müssen <sup>2)</sup>. Unter den Steuerrechtlern setzt sich Bühler für die in Misskredit geratene Einteilung ein. Er hält an der Unterscheidung in direkte und indirekte Steuern strikte fest und rechnet damit, dass sie sich in der deutschen Steuergesetzgebung ihren alten Platz zurückerobern werde <sup>3)</sup>.

Die von der Wissenschaft ausgebildete Einteilung der Steuern in direkte und indirekte ist ziemlich rasch allgemein in das praktische Leben und den Sprachgebrauch übergegangen. Eine einheitliche Begriffsbestimmung vermochte sich

<sup>1)</sup> Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, S. 393.

<sup>2)</sup> Gerloff und Meisel, Handbuch der Finanzwissenschaft, Bd. I, S. 474.

<sup>3)</sup> Bühler, Lehrbuch des Steuerrechts, Bd. I, S. 12 ff.

aber auch hier nicht herauszubilden. Vielmehr haben die Begriffe *direkt* und *indirekt* eine sehr selbständige Wandlung durchgemacht, und besonders da, wo die politischen Leidenschaften sich ihrer bemächtigt haben, wurde ihnen ein oft willkürlicher, einem bestimmten Zweck dienender Sinn und Inhalt gegeben. Es soll Aufgabe der nachfolgenden Betrachtungen sein, darzulegen, wie die Begriffe direkte und indirekte Steuern im schweizerischen Steuerrecht Anwendung finden und welche Formulierung ihnen in der steuerpolitischen Diskussion gegeben wird.

\* \* \*

In der Bundesverfassung finden sich die Ausdrücke direkte und indirekte Steuern nicht; dagegen treten sie in den kantonalen Verfassungen auf. Ungefähr die Hälfte der Kantone nennt in der Verfassung ausdrücklich die direkten Steuern, ohne jedoch eine Begriffsdefinition zu geben. Nur in vereinzelt Fällen werden die unter den Begriff fallenden Steuerarten oder Steuerobjekte (Vermögen, Erwerb etc.) aufgeführt. Weit weniger häufig als die direkten werden die indirekten Steuern genannt; auch finden sich keine exemplifizierenden Aufzählungen. Das stärkere Hervortreten der Bezeichnung *direkte Steuern* in den kantonalen Verfassungen steht im Zusammenhang mit den speziellen Bestimmungen, denen diese Steuern hinsichtlich der Steuerbewilligung und der Festsetzung des Steuermasses unterworfen sind. Durch die Anwendung des Ausdruckes *direkte Steuern* will der Verfassungsgesetzgeber keine Grundsätze der Steuerverteilung oder Steuereinteilung geben, sondern einen bestimmten Kreis von Steuern bezeichnen, denen er eine spezielle positivrechtliche Stellung zuerkennt. Die Festlegung der Einteilungsgrundsätze ist mit der Regelung des Steuerwesens der Gesetzgebung überlassen.

Der erste Bundeserlass, der die Bezeichnung direkte und indirekte Steuern anwendet, ist das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1851 über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft. Es enthält die Bestimmung, dass die Bundeskasse und alle unter der Verwaltung des Bundes stehenden Fonds, sowie diejenigen Liegenschaften, Anstalten und Materialien, die unmittelbar für Bundeszwecke bestimmt sind, nicht mit einer direkten kantonalen Steuer belegt werden dürfen. Die indirekten Steuern streift das Gesetz nur beiläufig im Zusammenhang mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz der Bundesräte und des Kanzlers. Dagegen spricht die Botschaft des Bundesrates zum erwähnten Gesetz von den indirekten Steuern, auf die die Steuerfreiheit des Bundes nicht auszudehnen sei, und nennt exemplifizierend: Stempel-, Handänderungs-, Inskriptionsgebühren usw.<sup>1)</sup> Da das Gesetz die Begriffe *direkt* und *indirekt* nicht näher umschreibt, muss von Fall zu Fall entschieden werden. So hat die Bundesversammlung und das Bundesgericht beispielsweise die Erbschaftssteuer im Sinne des Gesetzes als direkte Steuer klassifiziert. Auch die neuere Praxis des Bundesgerichtes hat diese Auffassung beibehalten, sofern es sich um die Erbanfallsteuer handelt. Nach der Begründung des Bundesgerichts trifft die Steuer die einzelnen Erbschaftserwerber nach Massgabe der ihnen nach dem Erbgang zukommenden

<sup>1)</sup> Bundesblatt 1851, S. 252.

Bereicherung. Grundlage der Besteuerung ist nicht der verkehrsrechtliche Vorgang selbst, sondern seine vermögensrechtlichen Folgen, so dass es sich bei der Erbanfallsteuer nicht um eine Rechtsverkehrssteuer handeln kann, sondern um eine besondere, den Vermögenszuwachs treffende Art der Vermögenssteuer <sup>1)</sup>.

Die Auffassung, dass die Erbschaftssteuer als direkte Steuer zu betrachten ist, hat der Bundesrat auch in der Botschaft zum Gesetzesentwurf betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung aus dem Jahre 1885 vertreten <sup>2)</sup>. Die Erbschaftssteuer wird hier als nichtperiodische direkte Steuer bezeichnet.

Durch die Stellungnahme der Bundesbehörden in den vorgehend erwähnten Fällen hat die Klassifikationsfrage der Erbschaftssteuer noch keine allseitig anerkannte Lösung gefunden. Die zurzeit in der Schweiz noch vorherrschende Anschauung rechnet die Erbschaftssteuer immer noch zu den indirekten Steuern.

Die kantonale Steuergesetzgebung spricht in 17 Fällen von direkten Steuern. Die nicht speziell als *direkte* bezeichneten Steuern sind dann eo ipso als *indirekte* aufzufassen. Eine Ausnahme macht heute nur noch der Kanton Zug, der eine namentliche Aufzählung der unter die beiden Begriffe entfallenden Steuern gibt.

Bis vor wenigen Jahren besass der Kanton Genf eine für schweizerische Verhältnisse eigenartige, dem französischen Finanzrecht entnommene Steuersystematik <sup>3)</sup>. Durch ein aus dem Jahre 1816 stammendes Gesetz wurde das Steuerverfahren für die sogenannten direkten Steuern geregelt. Dieses Steuerverfahren fand Anwendung auf alle kantonalen Steuern, die jährlich auf Grund von namentlichen Steuerlisten veranlagt und erhoben wurden und für die kein spezielles Erhebungsverfahren vorgesehen war. Es fielen bei diesem Einteilungsprinzip unter die direkten Steuern: Grundsteuer, Mietsteuer, Dienstbotensteuer, Wagen-, Automobil- und Velosteuer, Pferdesteuer, Billardsteuer, Gewerbesteuer und Personalsteuer. Nicht als direkte Steuer galt dagegen die Steuer vom beweglichen Vermögen, weil für sie ein spezielles Erhebungsverfahren bestand.

Nach kantonalem Recht entfallen in der Regel unter die direkten Steuern die Vermögens- und Einkommenssteuern der physischen Personen, die Kapital- und Ertragssteuern der juristischen Personen, ferner die Personal-, Kopf- und Haushaltssteuern. Nur die Kantone Baselstadt und Zug beziehen auch die Erbschaftssteuer ein. Der Begriff der indirekten Steuern nach kantonalem Recht ist nur negativ zu umschreiben, in dem Sinne, dass alle Steuern, die nicht als direkte gelten, als indirekte zu betrachten sind. Eine besondere Schwierigkeit der Abgrenzung rührt daher, dass eine Reihe von Abgaben, die materiell unter den Begriff der indirekten Steuern fallen, nach kantonalem Recht überhaupt nicht als Steuern gelten, sondern als Gebühren, und dass anderseits Abgaben mit Gebührencharakter als Steuern aufgefasst werden.

Obwohl das kantonale Steuerrecht selbst keine Anhaltspunkte gibt, darf wohl angenommen werden, dass für den Gesetzgeber bei der Klassifikation der Steuern ursprünglich die Auffassung bestimmend war: direkte Steuern sind

<sup>1)</sup> Amtl. Sammlung der Bundesgerichtsentscheide, Bd. 40, Teil I, S. 407 ff.

<sup>2)</sup> Bundesblatt 1885, Bd. I, S. 541 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. Werner, Le contrôle judiciaire à Genève.

solche, welche vom Steuerträger direkt, d. h. unmittelbar, entrichtet werden. Der Nachweis, dass auch sogenannte direkte Steuern abwählbar sind, ist ein Verdienst der neuern finanzwissenschaftlichen Forschung und kann die Auffassung früherer Jahrzehnte nicht beeinflusst haben. Auch die Anpassung an die Leistungsfähigkeit dürfte in einer Zeit, die völlig vom Äquivalenzprinzip beherrscht war, als Kriterium ausser Betracht gefallen sein. Abgesehen davon, dass das Vermögen und Einkommen als Ausdruck der Steuerfähigkeit aufgefasst wurden, berücksichtigten die sogenannten direkten Steuern anfänglich nur in wenigen Kantonen die persönliche Leistungsfähigkeit. Auf Grund der historischen Entwicklung wird man annehmen müssen, dass die Klassifikation des kantonalen Steuerrechts bewusst oder unbewusst auf der sogenannten Abwälzungstheorie basierte und dass im Laufe der Zeit als begriffliches Merkmal der direkten Steuern nur noch die Anpassung an die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen hinzugetreten ist.

Im Hinblick auf den bundesstaatlichen Charakter der Schweiz ist eine scharfgezogene, allgemein anerkannte Grenzlinie zwischen direkten und indirekten Steuern besonders für die gegenseitige Abgrenzung der Steuerhoheit des Bundes und der Kantone von grosser Bedeutung. Es ist ein verfassungspolitischer Grundsatz, nicht eine rechtliche Festlegung in der Verfassung, dass die direkten Steuern den Kantonen, die indirekten Steuern dem Bund zur Deckung des Finanzbedarfes reserviert bleiben sollen. Die Formulierung dieses Grundsatzes ist dahin zu präzisieren, dass die Kantone heute nicht nur direkte Steuern, sondern auch indirekte Steuern erheben, ganz abgesehen davon, wie dieser Begriff gefasst wird. Dagegen beschränkt sich der Bund zurzeit auf Zölle und Stempelabgaben. Auch wenn er eine indirekte Steuer einführen will, bedarf er hierzu einer besondern verfassungsmässigen Ermächtigung. Gezwungen durch den ausserordentlichen Finanzbedarf der Kriegsjahre, hat der Bund, in Abweichung vom traditionellen Grundsatz, vorübergehend das Recht für sich in Anspruch genommen, seine Steuerhoheit auf das Gebiet der direkten Steuern auszuweiten und eine Kriegsgewinnsteuer und zwei Kriegssteuern zu erheben.

In Verbindung mit der Einführung der Couponsteuer <sup>1)</sup> wurde die Frage aufgeworfen, ob diese Abgabe in die Kategorie der nach Art. 41<sup>bis</sup> der Bundesverfassung dem Bund zugewiesenen Stempelabgaben auf Wertpapiere und andern Urkunden des Handelsverkehrs eingereiht werden dürfe, oder ob hierfür nicht eine besondere verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden müsse, da es sich um eine direkte Steuer handle. In seiner Botschaft zur erwähnten Steuer hat der Bundesrat diese Bedenken widerlegt und dargelegt, dass die Couponsteuer nicht als direkte Steuer aufgefasst werden könne: Sie ist eine Vorschusssteuer, da sie nicht unmittelbar vom Steuerträger, sondern von Mittelpersonen, dem Couponschuldner oder der Bank, entrichtet wird; sie ist eine tarifierte Steuer, da sie nicht auf Grund von Steuerrollen veranlagt, sondern im Anschluss an einen Verkehrsakt erhoben wird; sie wird erhoben ohne vorhergegangene Feststellung der Leistungsfähigkeit des Trägers <sup>2)</sup>. Auch im Sinne der im vorhergehenden

<sup>1)</sup> Vgl. im vorliegenden Heft: Amstutz, Zehn Jahre eidgenössische Stempelabgaben.

<sup>2)</sup> Bundesblatt 1919, Bd. V, S. 1152 ff.

dargelegten historischen Begriffsbildung ist die Couponsteuer keine direkte Steuer, da sie nicht unmittelbar beim Steuerträger erhoben wird und die persönliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nicht berücksichtigt.

Steuerrechtlich qualifiziert sich die Couponsteuer als Rechtsverkehrssteuer. Im engern Sinne gehört sie in die Gruppe der Rechtsverwirklichungssteuern, deren Steuerobjekt entweder durch die Vornahme der aus einem Recht resultierenden Leistungen oder durch einen damit im Zusammenhang stehenden Vorgang gebildet wird <sup>1)</sup>. Der Vorgang, der bei der Couponsteuer die Pflicht zur Entrichtung der Steuer bedingt, ist der Verfall des Coupons selbst, bzw. des Zinses, Gewinnanteiles oder der Prämie. Nach der Botschaft des Bundesrates ist der Coupon formelles Steuerobjekt, dagegen ist der Couponbetrag, d. h. der Betrag, mit welchem der Coupon eingelöst wird, lediglich Steuerbemessungsgrundlage.

Die etwas komplizierte steuerrechtliche Natur der Couponsteuer hat vielfach, besonders in rein politisch orientierten Kreisen, zu falschen Auffassungen geführt. An der Klassifikation und der Verfassungsmässigkeit ändert sich dadurch selbstredend nichts. Es ist zuzugeben, dass sich auf finanzwissenschaftlicher oder juristischer Basis Einteilungsgrundsätze konstruieren lassen, denen zufolge die Couponsteuer als direkte Steuer aufzufassen ist, auf Grund der heute vorherrschenden, wenn auch divergierenden Steuerklassifikationstheorie ist dies jedoch nicht der Fall.

Die Unterscheidung in direkte und indirekte Steuern ist auch von spezieller Bedeutung für die Steuerpflicht exterritorialer Personen. Die Schweiz befolgt hierbei den auf völkerrechtlicher Gewohnheit beruhenden Grundsatz der Befreiung von direkten Steuern, soweit die Erhebung derselben eine unziemliche Einmischung in die persönlichen Verhältnisse der Exterritorialen zur Folge hätte <sup>2)</sup>. Schliesslich dürften die Begriffe direkte und indirekte Steuern eine Rolle spielen beim eventuellen Abschluss von Doppelbesteuerungsverträgen zwischen der Schweiz und dem Ausland.

\* \* \*

Politisch spielt die Einteilung in direkte und indirekte Steuern unter den Gesichtspunkten der Ausscheidung der Steuergewalten und der Verteilung der Steuerbelastung die bedeutsamste Rolle. Man kann den ersteren Gesichtspunkt als den finanzpolitischen, den letzteren als den sozialpolitischen charakterisieren.

Seit der Überweisung der Zölle an den Bund liegt der Schwerpunkt der kantonalen und kommunalen Steuersysteme bei den Vermögens- und Einkommenssteuern. Den Kantonen steht keine Steuerquelle zur Verfügung, die hinsichtlich der Intensität und der Konstanz des Ertrages den Vermögens- und Einkommenssteuern auch nur annähernd gleichkommt. Unter dem Eindruck dieser Tatsache hat sich die heute noch vorherrschende Meinung gebildet, dass den Kantonen im Interesse ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Weiterentwicklung die Vermögens- und Einkommenssteuern ungeschmälert zu erhalten seien.

<sup>1)</sup> Blumenstein, Schweizerisches Steuerrecht, Bd. I, S. 201.

<sup>2)</sup> Ebenda, Bd. I, S. 87.

In der steuerpolitischen Diskussion wurde diesem Grundsatz die Formulierung gegeben: keine direkte Bundessteuer.

Dabei ist beachtenswert, dass der Ausdruck *direkt* in Verbindung mit *Bundessteuer* nicht lediglich als Klassifikationsmerkmal, sondern geradezu als Bezeichnung einer bestimmten Steuer aufzufassen ist. Dies zeigt sich besonders in ausgeprägtem Masse, seit die im Jahre 1919 verworfene Verfassungsinitiative auf Einführung einer direkten Bundessteuer eine progressive Vermögens- und Erwerbssteuer vorsah. In der Botschaft zur Einführung und Finanzierung der Sozialversicherung lehnt der Bundesrat entschieden die direkte Bundessteuer ab und stellt im folgenden ein Finanzierungsprogramm auf, das eine Erbschaftssteuer enthält, d. h. eine Steuer, die vom Bundesgericht als direkt klassifiziert worden ist. Die erwähnte Botschaft führt wörtlich aus: «Es handelt sich nicht um eine direkte Steuer, wie die Steuern auf Einkommen und Vermögen sind, von denen wir an anderer Stelle dieses Berichtes gesagt haben, dass sie nach unserer unveränderten Auffassung bleibend nur von den Kantonen sollen bezogen werden können. Die Wissenschaft streitet sich zwar darüber, ob die Erbschaftssteuern direkte oder indirekte Steuern seien. Doch ist das unerheblich<sup>1)</sup>.» In der sich entspinrenden steuerpolitischen Diskussion über die Erbschaftssteuer ist diese nicht als direkte Steuer bekämpft worden. Wenn sie nach verhältnismässig kurzer Zeit wiederum aus dem Finanzprogramm gestrichen worden ist, so geschah dies, weil die Kantone befürchteten, dass ihnen durch die in Aussicht genommene Bundesbeteiligung am Ertrag der Erbschaftssteuer die Möglichkeit genommen würde, die Steuer im Bedarfsfalle nach Belieben ausbauen zu können.

Es entspricht der heutigen politischen Auffassung, dass unter *direkter Bundessteuer* nicht eine beliebige, nach irgendeiner Klassifikationstheorie als *direkt* geltende Steuer zu verstehen ist, sondern eine auf Vermögen und Einkommen respektive Erwerb veranlagte Steuer, die in Konkurrenz tritt zu den kantonal erhobenen Steuern der gleichen Art. Den Typus der *direkten Bundessteuer* stellt in ihrer materiellen und formellen Ausgestaltung die neue ausserordentliche Kriegssteuer dar, deren Erhebungsdauer jedoch nur eine beschränkte ist. Auch wenn z. B. die Couponsteuer als direkte Steuer klassifiziert werden müsste, so könnte man nicht die Behauptung aufstellen, dass durch sie die «*direkte Bundessteuer*» zur Wirklichkeit geworden sei.

Das steuerpolitische Problem der letzten Jahre war vornehmlich ein Problem der Lastenverteilung. Dass der Finanzbedarf gedeckt werden musste und dass er gedeckt werden konnte, war ernstlich nicht in Diskussion zu stellen, wie aber die Lasten auf die einzelnen sozialen Klassen verteilt werden sollten, das war der Kampf, dessen Drehpunkt die Frage bildete: direkte oder indirekte Steuern.

Seit Lassalle mit seiner glänzenden und bestechenden Dialektik die indirekten Steuern als das Institut bezeichnet hat, durch welches die Bourgeoisie das Privileg der Steuerfreiheit für das grosse Kapital verwirkliche und die Kosten des Staatswesens den ärmeren Klassen der Gesellschaft aufbürde, bedingt in linkspolitischen Kreisen die Klassifizierung einer Steuer als indirekte deren strikte

<sup>1)</sup> Bundesblatt 1919, Bd. IV, S. 194.

Ablehnung. Die Bekämpfung der indirekten Steuern bildet denn auch einen steuerpolitischen Programmpunkt der schweizerischen sozialdemokratischen Partei. Dabei ist die parteipolitische Auffassung des Begriffes der indirekten Steuern weniger durch wissenschaftliche Theorien als durch Gefühlsmomente bestimmt.

Hinsichtlich der direkten Steuern trägt die sozialistische Auffassung kein spezifisches Gepräge. Sie deckt sich im wesentlichen mit der allgemein verbreiteten Anschauung, die in der Abstufung nach der Leistungsfähigkeit und in der Nichtabwälzbarkeit die Merkmale der direkten Steuern erblickt. Weit weniger klar ist dagegen der Begriff der indirekten Steuern gefasst <sup>1)</sup>. Die von der Theorie und dem üblichen Sprachgebrauch als indirekt bezeichneten Steuern werden grundsätzlich geschieden in solche, die den Besitz belasten (Rechtsverkehrssteuern, Luxussteuern), und solche, die den Massenkonsum treffen. Nur die letztere Kategorie umfasst die Steuern, deren Bekämpfung die Partei sich zur Aufgabe gemacht hat. Praktisch führt dies zu einer Identifizierung von indirekten Steuern und Massenkonsumsteuern. Dieser wesentlichen Einschränkung nach der Seite der eigentlichen Steuern steht eine starke und unbegrenzte Ausdehnung des Begriffes auf Gebühren, Werktaxen (Taxen für Leistungen der öffentlichen Werke), Monopolabgaben und ähnliches gegenüber. Es handelt sich dabei um eine ganz willkürliche Interpretation des Begriffes der Steuer.

Alle neuern Begriffsdefinitionen der Steuer stimmen darin überein, dass ein wesentliches Merkmal der Steuer in der Voraussetzungslosigkeit der Leistung besteht. Die Steuer unterscheidet sich von andern Abgaben dadurch, dass mit ihrer Entrichtung keine spezielle Gegenleistung des öffentlichen Verbandes verbunden ist. Als Steuern fallen somit alle diejenigen Geldleistungen an das Gemeinwesen ausser Betracht, die ihrer Natur nach Entschädigungen für öffentliche Dienstleistungen darstellen. Der Name *Steuer* hat heute eine feste technische Bedeutung von begrifflicher Reinheit erlangt (Gerloff). Es ist deshalb unzulässig, die Bezeichnung *Steuer* nach Belieben auf finanzwirtschaftliche Einnahmen auszudehnen, die ihrem Wesen und ihrer Form nach nicht unter den feststehenden Begriff der Steuer fallen.

Zu bemerken bleibt noch, dass die Gleichstellung der Werktaxen und Monopolabgaben mit den Steuern keineswegs nur einer sozialistischen Auffassung entspricht, sondern gelegentlich auch in andern Kreisen vertreten wird. Es erklärt sich diese ziemlich verbreitete Begriffsverwirrung, die keineswegs demagogischen Motiven zu entspringen braucht, einestheils durch den engen Zusammenhang, in den häufig die Tarifansätze der öffentlichen Werke mit den Steueransätzen für Vermögen und Einkommen gebracht werden, andererseits durch die reinen Opportunitätserwägungen, die in konkreten Fällen oft massgebend sind, um zur Erreichung eines fiskalischen Zweckes der Steuer oder dem Monopol den Vorzug zu geben.

Es ist einleuchtend, dass die Ausdrücke «direkt» und «indirekt» in ihrer heutigen politischen Anwendung ihrem Zwecke völlig entfremdet sind und eher Ver-

<sup>1)</sup> Vgl. Meierhans, Zur Steuerpolitik der schweizerischen Sozialdemokratie.

wirrung stiften, als dass sie die Erkenntnis fördern. Es wäre begrifflich zweifellos klarer, wenn in der politischen Diskussion die Bezeichnung *direkte Bundessteuer* ersetzt würde durch «Bundessteuer auf Vermögen und Einkommen», und wenn nicht von *indirekten Steuern* — im sozialistischen Sinne aufgefasst — gesprochen würde, sondern von «Massenverbrauchssteuern». Allerdings ist zuzugeben, dass im vorliegenden Falle die Begriffsunklarheiten den Politiker weit weniger stören als den Wissenschaftler. Im Gegenteil, dem Politiker dient ein dehnbarer und wandlungsfähiger Klassifikationsbegriff oft besser als ein scharf geprägter und feststehender, der ihn in seiner Einstellung zu einer Steuer grundsätzlich bindet. Hierzu kommt, dass die Ausdrücke *direkte* und *indirekte Steuern* heute zu scheinbar unentbehrlichen Schlagwörtern des steuerpolitischen Kampfes geworden sind, eine Eigenschaft, die ihnen noch eine lange Lebensdauer im Sprachgebrauch der Parteien sichern wird:

«... Denn eben, wo Begriffe fehlen,  
Da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein.  
Mit Worten lässt sich trefflich streiten,  
Mit Worten ein System bereiten,  
An Worte lässt sich trefflich glauben,  
Von einem Wort lässt sich kein Jota rauben.»

(Goethe, Faust, I. Teil.)

---